

Alt	Neu	Begründung
<p align="center"><b>Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW) Vom 23. Februar 1999</b></p>	<p align="center"><b>Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW) Vom ...</b></p>	
<p>Aufgrund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) und des § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW.S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW.S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform des Landtags, wird verordnet:</p>	<p>Auf Grund des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), welcher zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert wurde, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:</p>	<p>Ziel der Novelle der ZuStVO NpV NRW ist die künftige Sicherung der Funktionsfähigkeit der Vergabekammern in NRW. Hierbei soll durch Optimierung der organisatorischen Strukturen eine Effizienzsteigerung erreicht werden. Die Fallzahlen haben sich in den letzten Jahren in den unterschiedlichen Vergabekammern regional auseinander entwickelt. Die vorhandenen Strukturen konnten den Entwicklungen nicht Stand halten. Ferner erfordern die gestiegenen Anforderungen aufgrund der Komplexität im Vergaberecht sowie die Notwendigkeit funktionierender Vertretungsregelungen eine Anpassung der fachlichen Voraussetzungen der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern.</p> <p>Laut der Ermächtigungsgrundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz ist eine Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags durchzuführen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p>	
<p>(1) Diese Verordnung gilt für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 100 GWB der nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften sowie der übrigen in § 98 GWB genannten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen durch Vergabekammern.</p>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften sowie der übrigen in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung genannten Auftraggeberinnen und Auftraggeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen durch die gemäß § 104 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dieser Verordnung eingerichteten Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen sowie für Nachprüfungen aufgrund von gesetzlichen Zuweisungen weiterer Sonderzuständigkeiten an die Vergabekammern der Länder.</p>	<p>Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Vergabekammern ergibt sich insbesondere aus §§ 102ff GWB. Die Definition der öffentlichen Aufträge befindet sich in § 99 GWB. Adressaten der Regelungen des Kartellvergaberechts im GWB sind öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 98 GWB. Die Vergabekammern der Länder nehmen gem. § 104 Absatz 1 GWB die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge für die den Ländern zuzurechnenden Aufträge wahr. Dies gilt grundsätzlich für Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der sachliche Anwendungsbereich wird insbesondere durch die Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern in § 106a GWB vorgegeben. Ergänzend dazu sind den Vergabekammern in Fachgesetzen inzwischen weitere Zuständigkeiten zugewiesen worden. Dies betrifft bspw. § 8a Absatz 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für Dienstleistungsaufträge sowie Direktvergaben im Sinne der EU VO 1370/2007. Daher erfolgt in § 1 Absatz 1 ZuStVO NpV NRW eine Klarstellung hinsichtlich der weiteren Zuweisungen von Sonderzuständigkeiten aufgrund fachgesetzlicher Ermächtigungen in diese Verordnung.</p>

<p>(2) Diese Verordnung gilt auch,</p> <p>a) wenn Vergabestellen des Landes Nordrhein-Westfalen Aufträge im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern vergeben,</p> <p>b) in den Fällen des § 98 Nr. 2 bis 6 GWB, wenn sowohl Stellen des Bundes oder anderer Länder als auch Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt sind und das Land Nordrhein-Westfalen bestimmenden Einfluß hat oder sich die beteiligten Stellen auf die Nachprüfung durch die im Land Nordrhein-Westfalen dafür zuständigen Stellen schriftlich vor Beginn des Vergabeverfahrens geeinigt haben.</p>	<p>(2) Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen und den Vergabekammern anderer Länder oder des Bundes bestimmt sich gemäß § 106 a Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</p>	<p>§ 106a GWB regelt die Zuständigkeit der Vergabekammern bei Kollisionsfragen, d.h. bspw. die Zuständigkeit der Vergabekammern der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund sowie bei Kollision der sachlichen Zuständigkeit des Bundes und der Länder oder bei Kollision der sachlichen Zuständigkeit mehrerer Länder. Die Zuständigkeit der Vergabekammern in NRW bestimmt sich entsprechend § 106a Absatz 2 Satz 2 GWB dann danach, ob in entsprechender Anwendung des § 106a Absatz 1 Nr. 2 bis 6 GWB ein Auftraggeber dem Land NRW zuzuordnen ist.</p>
<p>(3) Diese Verordnung gilt nicht für Vergabeverfahren von</p> <p>a) Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie im Wege der Organleihe als Organe des Bundes oder eines anderen Landes tätig werden,</p> <p>b) Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern nach § 98 Nr. 5 GWB, soweit der Bund oder ein anderes Land die Mittel allein oder überwiegend bewilligt hat.</p>	<p><i>Absatz 3 – alt wird gestrichen und geht in Absatz 2 – neu auf;</i></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vergabekammern</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vergabekammern</b></p>	
<p>(1) Bei jeder Bezirksregierung wird eine Vergabekammer eingerichtet.</p>	<p>(1) Es werden für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln mit mindestens je einem Spruchkörper in Köln und in Düsseldorf eingerichtet.</p>	<p>Ziel der Zusammenlegung der bisherigen fünf Vergabekammern mit insgesamt 10 Stellen (jeweils 2 Stellen für die hauptamtlichen Mitglieder am Standort der jeweiligen Sitze der Bezirksregierungen) auf zwei Vergabekammern in NRW dient der Effizienzsteigerung der Tätigkeit der Vergabekammern. Ferner soll hierdurch auch eine Neuverteilung der Stellen der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern entsprechend der Verteilung der durchschnittlichen Fallzahlen der letzten 4 Jahre auf die Vergabekammern Westfalen (Durchschnitt: 57 eingegangene Anträge pro Jahr) und Rheinland (Durchschnitt: 85 eingegangene Anträge pro Jahr) erfolgen. Die 2 Stellen für die hauptamtlich tätigen Mitglieder der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg werden der Vergabekammer Westfalen und die 2 Stellen für die hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Detmold der Vergabekammer Rheinland zugewiesen, so dass die Vergabekammer Westfalen künftig 4 Stellen für hauptamtlich tätige Mitglieder und die Vergabekammer Rheinland 6 Stellen für die hauptamtlich tätigen Mitglieder ausweist. Die konkrete Verteilung der Stellen bei den Vergabekammern auf die jeweilige Spruchkammer regelt die gemäß § 2 Absatz 7 dieser Verordnung zu erlassende Geschäftsordnung für die Vergabekammern Westfalen und Rheinland. Bei der Vergabekammer Rheinland soll mindestens ein</p>

		Spruchkörper mit Geschäftsstelle dauerhaft am Standort der Landesverwaltung bei der Bezirksregierung in Düsseldorf tätig sein.
(2) Die Vergabekammern sind für die Nachprüfung von Vergabeverfahren nach § 1 Abs. 1 und 2 zuständig.	<i>Absatz 2 - alt wird gestrichen; Regelung geht in Absatz 1- neu auf!</i>	
(3) Örtlich zuständig ist die Vergabekammer bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Vergabestelle der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers ihren Sitz hat.	(2) Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen und Rheinland richtet sich danach, in welchen räumlichen Bezirk die jeweilige Vergabestelle der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren Sitz hat. Bei der Vergabekammer Rheinland gilt Satz 1 hinsichtlich der Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Spruchkörpern entsprechend. Mit Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums kann hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei der Vergabekammer Rheinland eine abweichende Regelung getroffen werden.	Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammern in NRW richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz der Vergabestelle der jeweiligen Auftraggeberin oder des Auftraggebers.
(4) Die Vergabekammer entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden, einem hauptamtlich beisitzenden und einem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied muss Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit oder vergleichbar fachkundige Angestellte bzw. fachkundiger Angestellter sein und die Befähigung zum Richteramt haben. Das hauptamtlich beisitzende Mitglied soll als Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit dem höheren Dienst angehören oder als Regierungsbeschäftigte bzw.	(3) Abweichend von § 105 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen sowohl die Vorsitzende oder der Vorsitzende als auch die hauptamtliche Beisitzerin oder der hauptamtliche Beisitzer eines Spruchkörpers neben den Anforderungen an die Mindestqualifikation des § 105 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Regelungen zur Besetzung der Vergabekammern und zur Entscheidung in den Vergabekammern	Gemäß § 106 Absatz 2 GWB bestimmt sich die Einrichtung, die interne Organisationsstruktur und die Besetzung der Nachprüfungsbehörden der Länder nach den Vorgaben des Landes und entspricht insofern dem Grundsatz der Länderexekutive gemäß Artikel 83 f. GG. Die Besetzung der Vergabekammern richtet sich maßgeblich nach § 105 Absatz 2 GWB. Aufgrund der gestiegenen rechtlichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität im Vergaberecht sollen abweichend von § 105 Absatz 2 Satz 3 GWB alle

<p>Regierungsbeschäftigter aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Es soll über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen. Das ehrenamtlich beisitzende Mitglied soll neben gründlichen Kenntnissen des Vergabewesens auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.</p>	<p>nach § 105 Absatz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>Die Vergabekammer Rheinland muss je Spruchkörper neben der Vorsitzenden, oder dem Vorsitzenden über zwei hauptamtliche Beisitzerinnen oder Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt verfügen.</p> <p>Für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann je Spruchkörper auch eine hauptamtlicher Beisitzerin oder ein Beisitzer mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbar fachkundige Angestellte oder ein Angestellter als hauptamtliche Beisitzerin oder hauptamtlicher Beisitzer bestellt werden.</p> <p>Die Bestellung von hauptamtlich tätigen Mitgliedern und die Ernennung von ehrenamtlich beisitzenden Mitgliedern der Vergabekammern sowie die jeweiligen Vertretungsregelungen innerhalb der Spruchkörper bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums die Vertretung der hauptamtlich tätigen Mitglieder auch zwischen zwei Spruchkörpern organisiert werden.</p>	<p>hauptamtlich tätigen Mitglieder der Vergabekammern die Befähigung zum Richteramt besitzen. Diese Vorgabe soll insbesondere die Effizienz der Vertretungsmöglichkeiten der hauptamtlich tätigen Mitglieder bei Abwesenheitszeiten der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erhöhen und dient gleichzeitig unter Betonung der Tätigkeit im Sinne der richterlichen Unabhängigkeit der Erhöhung der Rechtssicherheit der Entscheidungen in den Spruchkörpern der Vergabekammern.</p> <p>Für eine Übergangszeit von längstens zwei Jahren können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits hauptamtlich tätige Mitglieder der Vergabekammern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben, ausnahmsweise in einer der neuen Vergabekammern weiter tätig sein. Diese Übergangsregelung soll einen möglichst reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten von den bisherigen fünf Vergabekammern bei den Bezirksregierungen Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster auf die Vergabekammern Westfalen und Rheinland bei den Bezirksregierungen Münster und Köln ermöglichen. Die Besetzung eines Spruchkörpers mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlich tätigen Beisitzerinnen . oder Beisitzern ermöglicht eine effiziente Verfahrensdurchführung bei regelmäßiger oder außerordentlicher Abwesenheit eines hauptamtlichen Mitgliedes des Spruchkörpers. Sofern an einem Standort, wie bei der Bezirksregierung Münster, zwei Spruchkörper einer Vergabekammer tätig sind, kann die Vertretung der hauptamtlichen Mitglieder auch zwischen den</p>
--	--	---

		<p>beiden Spruchkörpern organisiert werden.</p> <p>Die konkrete Besetzung der Vergabekammern und der einzelnen Spruchkörper sowie die jeweiligen Vertretungsregelungen erfordern die vorherige Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Vergabekammern gemäß § 2 Absatz 7 dieser Verordnung geregelt. § 105 Absatz 3 GWB gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident bestellt die hauptamtlichen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und ernennt die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Kreis von Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden, den öffentlich-rechtlichen Kammern in Nordrhein-Westfalen sowie von den Verbänden der Wirtschaft und der freien Berufe vorgeschlagen worden sind. Die Bestellungen und Ernennungen bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Sie sind zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; dabei gilt Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(4) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster für die Vergabekammer Westfalen sowie die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln für die Vergabekammer Rheinland bestellen die jeweiligen hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern. Diese werden gemäß § 105 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt und von weiteren Aufgaben freigestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der jeweiligen Bezirksregierung ernennt die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Kreis von Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden, den öffentlich-rechtlichen Kammern in Nordrhein-Westfalen sowie von den Verbänden der Wirtschaft und der freien Berufe vorgeschlagen worden sind. Aufgrund besonderer</p>	<p>Die Festlegung der Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder gemäß § 105 Absatz 4 Satz 1 GWB auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer erneuten Bestellung soll die Kontinuität der Spruchpraxis und damit die Rechtssicherheit im Vergabewesen gewährleisten. Für einen vorzeitigen Widerruf der Bestellung der hauptamtlichen Mitglieder gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der vorzeitige Widerruf eines ehrenamtlich beisitzenden Mitglieds ist grundsätzlich zulässig, sofern die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, von der Ernennung abzusehen und, wenn ohne den Widerruf, das überwiegende öffentliche Interesse gefährdet oder verletzt würde.</p>

	<p>fachlicher Anforderungen können ehrenamtlich beisitzende Mitglieder der Vergabekammern auch auf Vorschlag der Bezirksregierungen ernannt werden.</p> <p>Die Bestellung der hauptamtlichen Mitglieder sowie der Ernennung der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder sowie der Widerruf der Bestellung oder Ernennung der Mitglieder aus wichtigem Grund bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.</p>	
<p>(6) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern ist die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident. § 105 Abs. 1 und 4 Satz 2 GWB bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit gemäß § 105 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Gleiches gilt gemäß § 105 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern.</p>	<p>Das Gebot der eigenständigen, unabhängigen und weisungsfreien Tätigkeit der Vergabekammern und deren Mitglieder ist mit der in Artikel 97 Absatz 1 GG genannten richterlichen Unabhängigkeit vergleichbar.</p>
<p>(7) Die Mitglieder der Vergabekammern dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befaßt werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt haben oder bei denen sie eigene oder Interessen von Bieterinnen bzw. Bieterinnen oder Bewerberinnen bzw. Bewerbern wahrgenommen haben. Die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.</p>	<p>(6) Die Mitglieder der Vergabekammern dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befaßt werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt oder bei denen sie eigene oder Interessen von Bieterinnen oder Bieterinnen oder Bewerberinnen oder Bewerbern wahrgenommen haben. § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.</p>	<p>Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (Beschluss v. 23.1.2006, VII-Verg 96/05) ist eine Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sachgerechter als die Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW). Dem wird durch die Einfügung der entsprechende Anwendbarkeit des § 54 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. den Vorschriften der ZPO entsprochen. Die Wertung des § 54 Absatz 2 VwGO in Satz 1 dieses Absatzes bleibt erhalten.</p>

<p>(8) Die Vergabekammern geben sich im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, Finanzministerium und Innenministerium und im Benehmen mit den Regierungspräsidentinnen bzw. den Regierungspräsidenten eine gemeinsame Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.</p>	<p>(7) Die Vergabekammern Westfalen und Rheinland geben sich im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, mit dem Finanzministerium, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den für die Vergabekammern Westfalen und Rheinland zuständigen Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten eine gemeinsame Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere die Besetzung der Vergabekammern sowie die Anzahl, Sitz und Organisation der Spruchkörper und die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder der Spruchkörper gemäß § 2 Absatz 1, 3 und 4 geregelt. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.</p>	<p>Die Geschäftsordnung der Vergabekammern wird weiterhin im bisherigen Verfahren verabschiedet. Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung werden verschiedene Regelungsinhalte vorgegeben. Dazu zählen insbesondere die Anzahl, Sitz und Organisation der Spruchkörper (§ 2 Absatz 2) sowie die Vertretungsregelungen innerhalb eines Spruchkörpers einer Vergabekammer oder (§ 2 Absatz 3 Satz 4) oder ggf. der Spruchkörper untereinander (§ 2 Absatz 3 Satz 5). Auch die Vertretungsregelungen der Geschäftsstellen der Vergabekammern sollten in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p>
	<p>(8) Bei den Vergabekammern werden Geschäftsstellen eingerichtet. Die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Geschäftsstelle ist durch Vertretungsregelungen zu gewährleisten. Bei der Vergabekammer Rheinland ist an jedem Sitz der Spruchkörper je eine Geschäftsstelle einzurichten.</p>	<p>Absatz 8 wird neu eingefügt. Zur Unterstützung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Vergabekammern sind bei allen Vergabekammern bzw. bei der Vergabekammer Rheinland an jedem Sitz eines Spruchkörpers Geschäftsstellen einzurichten und mit entsprechenden Stellen oder Stellenanteilen auszustatten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten und Außerkräfttreten, <b>Übergangsregelungen</b></b></p>	
<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 (am Tag nach der Verkündung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren vom 23. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2008 (GV. NRW. S. 766) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Neben dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Außerkrafttreten der ZuStVO NpV NRW vom 23. Februar 1999 geregelt. Vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung der zum 17.04.2014 in Kraft getretenen neuen europäischen Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU), die spätestens bis zum 18.04.2016 in nationales Recht zu überführen sind, wird die Landesregierung zu gegebener Zeit prüfen, ob bei wesentlichen Änderungen der Vorgaben des nationalen Vergaberechts eine Anpassung der ZuStVO NpV NRW erforderlich wird.</p>
<p>(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.</p>	<p><i>Wird gestrichen! Die Berichtspflicht entfällt für die vor dem 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Verordnungen.</i></p>	
	<p>(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den bis dahin bestehenden Vergabekammern in Arnsberg, Detmold und Münster anhängigen Nachprüfungsverfahren werden von der Vergabekammer Westfalen, die bei den bisher bestehenden Vergabekammern Köln und Düsseldorf anhängigen Verfahren von der Vergabekammer Rheinland ohne weiteren förmlichen Akt übernommen und abschließend</p>	<p>Dieser Absatz wird als neuer Absatz 2 eingefügt. Durch diese Regelung erfolgt eine Überleitung der anhängigen Verfahren („Altfälle“) oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in laufenden Vergabeverfahren festgelegten Zuständigkeitsregelungen auf die mit Inkrafttreten dieser Verordnung dann örtlich zuständigen Vergabekammern Westfalen und Rheinland.</p>

	<p>bearbeitet. Soweit Vergabeverfahren, die zu diesem Zeitpunkt schon veröffentlicht sind, als Nachprüfungsstelle noch die bisher bestehenden Vergabekammern benennen, gilt diese Regelung entsprechend.</p>	
	<p>(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern Arnsberg, Detmold und Münster nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung in der Vergabekammer Westfalen wahr. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern Düsseldorf und Köln nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Vergabekammer Rheinland wahr.</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung ernannten ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder für die bisherigen Vergabekammern Arnsberg, Detmold und Münster nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung in der Vergabekammer Westfalen wahr; die ernannten ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder für die bisherigen Vergabekammern Köln und Düsseldorf nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung für die Vergabekammer Rheinland wahr.</p>	<p>Mit dem neu eingefügten Absatz 3 erfolgt eine Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten hauptamtlichen Mitglieder sowie der ernannten ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder der bisherigen Vergabekammern auf die neuen Vergabekammern Westfalen und Rheinland ohne ein gesondertes Verfahren nach § 2 Absatz 4 dieser Verordnung durchzuführen. Soweit erforderlich sind die personalrechtlichen und – organisatorischen Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umzusetzen.</p>